



Landeshauptmann Anton Mattle

AK – Kammer für Angestellte und Arbeiter für Tirol
Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2000
landeshauptmann@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LHAM-AR-10/11-2023

Innsbruck, 28.07.2023

Beschlossene Anträge der 184. Kammervollversammlung – Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Erwin!

Sehr geehrter Herr Direktor, lieber Gerhard!

Bezugnehmend auf das Schreiben zu den beschlossenen Anträgen der 184. Vollversammlung der AK Tirol darf ich hiermit gesammelt die Stellungnahmen der jeweils zuständigen politischen ReferentInnen – in diesem Fall sind ich und Landesrätin Cornelia Hagele betroffen – übermitteln:

Rechtsanspruch auf Altersteilzeit im G-VBG sowie LBedG

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und das Landesbedienstetengesetz beinhalten – im Gegensatz zum Bund – eine Regelung über die Gewährung einer Altersteilzeit und unterliegt diese schlussendlich der Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Dies deckt sich auch weitestgehend mit dem allgemeinen Arbeitsrecht, wonach eine Altersteilzeitvereinbarung zwischen den Vertragsparteien des Arbeitsvertrages vereinbart wird und nur in wenigen Kollektivverträgen entsprechende Regelungen zu finden sind.

Da die bisherigen Erfahrungen mit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit durchwegs positiv waren, zeigt sich kein Bedarf zur Änderung dieser Regelung.

Umsetzung des versprochenen „Flexibilisierungszuschlags“

Dieser wurde in der Sitzung des Tiroler Landtages vom 5. bis 7. Juli im Rahmen der 2. Dienstrechtsnovelle 2023 beschlossen.

Umstiegsmöglichkeiten für Auszubildende zur PFA in die Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

Die Möglichkeit der Absolvierung einer „verkürzten (Diplom-)Ausbildung“ in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege für bestimmte Berufsgruppen ergibt sich aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert

durch BGBl. I Nr. 211/2022. Betreffend die Pflegeassistentenberufe (PA und PFA) ist hier insbesondere die Bestimmung des § 44 GuKG maßgeblich.

§ 44 GuKG – Verkürzte Ausbildung für Pflegeassistenten

(1) Personen, die

1. eine Berufsberechtigung in der Pflegeassistenten gemäß diesem Bundesgesetz besitzen und
 2. die Pflegeassistenten in einem Dienstverhältnis durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben,
- sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und kann im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden. Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend erfolgen. In diesem Fall ist sie innerhalb von höchstens vier Jahren abzuschließen.

(3) Die Ausbildung beinhaltet insbesondere die in § 42 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der Pflegehilfesausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

In den Erläuterungen wurde hierzu ausdrücklich festgehalten, dass dieses Angebot nur jenen Personen eröffnet werden könne, die die entsprechende Berufspraxis bereits erworben hätten.

Diesbezüglich sind wir derzeit jedoch in regem Austausch mit dem zuständigen Bundesministerium und den anderen Bundesländern, um die entsprechenden Rahmenbedingungen und bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Pflegefachassistent:innen, zu ändern. Verweisen dürfen wir hierzu auch auf die Ankündigung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, wonach der Zugang von Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe zur verkürzten Diplomausbildung erleichtert werden soll, indem die Voraussetzung einer zweijährigen Berufserfahrung entfallen soll (siehe hierzu Homepage BMSGPK zur Pflegereform II). Hier sind jedoch die entsprechenden Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz abzuwarten.

Betreffend die Forderung nach Schaffung der Möglichkeit eines „Umstiegs“ von derzeit in Ausbildung zur Pflegefachassistenten befindliche Personen unter Anrechnung von Prüfungen und Praktika darf außerdem auf § 60 GuKG verwiesen werden.

§ 60 GuKG – Anrechnung von Prüfungen und Praktika

(1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen

1. einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder
 2. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums erfolgreich absolviert wurden,
- sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch den Direktor insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) [...]

(3) Die Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen und zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in den jeweiligen Fächern.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Für derzeit in Ausbildung zur Pflegefachassistenten befindliche Personen besteht somit bereits jetzt die Möglichkeit der Anrechnung bei Aufnahme in die Diplomausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege.

Seitens der Abteilung Pflege darf Folgendes angemerkt werden:

Die LandessozialreferentInnenkonferenz bekennt sich zur Beibehaltung der verkürzten Ausbildung iSd § 44 GuKG für die Pflegeassistenz sowie zur Möglichkeit der Absolvierung der verkürzten Ausbildung und der Ausbildungsinhalte, welche iSd § 60 GuKG nicht angerechnet werden können. Dies soll zur Sicherstellung der Leistungserbringung im Langzeitpflegebereich bis zum Auslaufen der Ausbildungen an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege iSd §§ 49 ff GuKG im Rahmen einer Sekundarausbildung stattfinden bzw. danach an einer Fachhochschule zu den bisherigen Ausbildungsbedingungen erfolgen können. Die LandessozialreferentInnenkonferenz ersucht Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen im notwendigen Umfang anzupassen. Die Länder gehen davon aus, dass die derzeit vorgesehene Befristung bis 2026 den Ausbildungsbeginn betrifft.

Ausbildungsbeitrag: 600 EUR/Monat für die gesamte Ausbildungszeit bei Sozialbetreuungsberufen

Der aktuelle Ausbildungsbeitrag basiert auf dem Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz des Bundes. Ziel dieses Zweckzuschusses ist Auszubildende für den Pflegeberuf zu gewinnen. Auch Sozialbetreuungsberufe, die eine Ausbildung in der Pflege beinhalten, kommen in den Genuss des angeführten Ausbildungsbeitrages. Eine Erweiterung des Bezieher*innenkreises würde die Motivation zur Ergreifung eines Pflegeberufes schmälern und wird daher nicht als zielführend erachtet.

Ärztbereitstellungsgesellschaft für Tirol

Das Land Tirol ist in dieser Sache bereits an die ÖGK und die Ärztekammer für Tirol herangetreten. Die entsprechenden Stellungnahmen können der Beilage entnommen werden.

Aufnahme des Screenings auf psychische Probleme im Eltern-Kind-Pass

Im Vortrag an den 37. Ministerrat vom 16. November 2022 (BMSGPK: 2022-0.817.433, BMFFIM: 2022-0.817.405; 37/14) zum Thema "Elektronischer Eltern-Kind-Pass mit erweitertem Leistungsportfolio und Weiterentwicklung bis zum 18. Lebensjahr" wurden als Ziele der vereinfachte Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für Behandler*innen und Schwangere bzw. Erziehungsberechtigte und die Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und die verbesserte Erreichbarkeit von bildungsfernen Familien mit möglicherweise eingeschränkter deutschsprachiger Kompetenz definiert.

Neben der Dokumentationsplattform soll der neue elektronische Eltern-Kind-Pass auch eine umfassende Informationsplattform für Schwangere und junge Eltern darstellen, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt werden. Um die werdenden Eltern bestmöglich zu unterstützen, soll der elektronische Eltern-Kind-Pass auch eine Erinnerungsfunktion für Untersuchungen und wichtige Fristen enthalten (bspw. Mutterschutz, Meldung Karenz/ „Papa-Monat“, Beantragung Kinderbetreuungsgeld/ Familienzeitbonus, etc.).

Das aktuelle Regierungsprogramm 2020-2024 hält unter dem Punkt Gesundheit die „Weiterentwicklung Mutter-Kind-Pass zum Eltern-Kind-Pass bis zum 18. Lebensjahr“, mit den Unterpunkten „Aufnahme von standardisierten und qualitätsgesicherten Screenings zur psychischen Gesundheit, zu Ernährung und sozialer Kompetenz“, „Schaffung von Therapieoptionen“ sowie „Bessere Informationen und Beratungen über Impfungen“ fest.

Die Regelungen betreffend die Einführung eines Elektronischen Eltern-Kind-Passes (im Folgenden: eEKP) sollen in einem neuen Bundesgesetz verankert werden. Gegenwärtig befindet sich das eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG in Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund, ein Entwurf wurde bereits

übermittelt (GD-2/1/594-2023). Mit dem gegenwärtigen Gesetzesvorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung einer barrierefreien, elektronischen Dokumentationsplattform für die Untersuchungen und Beratungen für Schwangere/Mutter und Kind bzw. deren gesetzliche Vertretungen, welche auch Auswertungen der Daten für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt,
 - Entwicklung einer Informationsplattform, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. Frühe Hilfen), Familienberatungsstellen oder Elternbildung dargestellt werden.
 - Entwicklung einer Kommunikationsplattform für die ungerichtete Kommunikation zwischen den Gesundheitsdiensteanbietern
 - Implementierung einer Erinnerungsfunktion für Untersuchungen und wichtige Fristen (bspw. Mutterschutz, Meldung Karenz/Papamonat, Beantragung Kinderbetreuungsgeld/Familienzeitbonus, etc.).
 - vereinfachter Zugang zu den Untersuchungsergebnissen für beteiligte Gesundheitsdiensteanbieter und die betroffenen Frauen (Schwangere und Stillende) bzw. für junge Familien,
 - Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere/Stillende und ihre Kinder, insbesondere von sozial benachteiligten Familien und der Kinder dieser Familien,
 - verbesserte Erreichbarkeit – insbesondere auch von sozial benachteiligten und/oder bildungsfernen Familien und Frauen mit eventuell ebenfalls eingeschränkten deutschen Sprachkenntnissen – mit dem Eltern-Kind-Pass als zentrales Vorsorgeinstrument am Lebensbeginn.
- Zur Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Betroffenen (Schwangere, junge Familien, beteiligte Gesundheitsdiensteanbieter) wurden im Jahr 2022 eine Bedarfserhebung bei (werdenden) Eltern, sowie im Jänner und Februar 2023 Fokusgruppen mit, am Mutter-Kind-Pass beteiligten Gesundheitsdiensteanbietern durchgeführt. Die gewonnenen Ergebnisse wurden, soweit möglich in der fachlichen und technischen Konzeption des eKPG, sowie im aktuellen Regelungsvorhaben berücksichtigt. Nach § 2 des zur Begutachtung übermittelten Entwurfs des EKPG findet sich eine Verordnungsermächtigung, die besagt, dass die*der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister*in im Einvernehmen mit der*dem für Familienagenden zuständige*n Bundesminister*in ein Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm mittels Verordnung festzulegen hat. Die derart zu erlassende Verordnung hat den Umfang, die Art und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und des Kindes bis zur Vollendung des 62. Lebensmonats festzulegen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, weitere Beratungsleistungen vorzusehen (Elternberatung, Geburt, etc.). Dem vorliegenden Antrag kann mit Hilfe der vorgesehenen Regelung daher im Verordnungsweg Rechnung getragen werden. Eine diesbezügliche Abstimmung zwischen den zuständigen Bundesministerien und der Tiroler Landesregierung wird den entsprechenden Normsetzungsprozessen vorangehen und kann in diesem Zuge der Inhalt des Antrages konkret thematisiert werden. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung von konkreten Untersuchungsprogrammen üblicherweise auf diese Weise, mittels Verordnungen, vorgenommen wird.

Mit besten Grüßen



Anton Mattle

Beilagen:

Stellungnahme ÖGK_PA 31_23 Ärztebereitstellungsgesellschaft für Tirol.pdf

Stellungnahme Ärztekammer_Beantwortung Entschließung Landtag 201-2023
Ärztebereitstellungsgesellschaft für Tirol.pdf